

Verbundene Versicherungsbedingungen für die Firmen Sachversicherung (VFS 2019) - Teil B - Inhaltsversicherung

Formular 1196, Stand 06 / 2019

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 4 Feuer
- § 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
- § 6 Leitungswasser
- § 7 Sturm, Hagel
- § 8 Weitere Elementargefahren
- § 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- § 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 11 Glasbruch
- § 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten
- § 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern
- § 14 Unbenannte Gefahren
- § 15 Transporte im Werkverkehr
- § 16 Versicherungsort
- § 17 Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
- § 18 Versicherungswert und Versicherungssumme
- § 19 Summenanpassung
- § 20 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
- § 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 22 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

§ 1 Versicherte Sachen

Sachen nach Nr. 1 a) bis Nr. 1 c) sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.
Bewegliche Sachen sind die
 - a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
 - b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
 - c) Waren und Vorräte.
2. Daten und Programme
Entschädigung für Daten und Programme gemäß a), b) und c) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - a) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind (siehe Nr. 1 b);
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
 - b) Daten und Programme als Handelsware (siehe Nr. 1 c); Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
 - c) Sonstige Daten und Programme (siehe § 2 Nr. 4 m);
Sonstige Daten und Programme sind Geschäftsunterlagen gleichgestellt.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3. Eigentumsverhältnisse
 - a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
 - b) Über bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
4. Sonstige Betriebseinrichtung
Zur Betriebseinrichtung gehören auch
 - a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - b) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.
5. Verglasungen
Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 11) versichert
 - a) fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Glaskeramik und Aquarienscheiben,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
 der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
 - b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).
6. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
 - a) Bargeld und Wertsachen (Wertsachen sind Urkunden wie z.B. Sparbücher und Wertpapiere);
 - b) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen - ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen -, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);
 - c) Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
 - d) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenz-erwerb);

- e) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, die Teile und das Zubehör gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);
- f) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr. 4 b) versichert;
- g) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für die Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- h) Automaten (einschließlich Geldwechsler) mit Geldeinwurf oder Geldkartenfunktion samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten samt Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);
- i) Gewässer, Grund und Boden;
- j) Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- k) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- l) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 11) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
 - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 5 b) versichert;
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Spielautomaten, Computer-Displays);
 - ee) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik soweit nicht nach Nr. 5 b) versichert;
 - ff) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
 - gg) Scheiben von Sonnenbänken, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
- m) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 12) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) Werkzeuge aller Art;
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
 - dd) Bodenwaagen, Fahrzeugwaagen, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen;
 - ee) Fahrzeugelektronik in und von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;
 - ff) Kanal- und Bohrlochfernanlagen (einschließlich Sonden- und Messanlagen im Bohrloch);
 - gg) Musikinstrumente, Musikübertragungsanlagen von Bands;
 - hh) Handelsware und Vorführgeräte;
 - ii) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- n) bei der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren (siehe § 14) zusätzlich zu a) bis k)
 - aa) Pflanzen, Mikroorganismen, Lebende Tiere;
 - bb) Deponien;
 - cc) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen nicht zulassungspflichtige Hub- und Gabelstapler sowie nicht zulassungspflichtige fahrbare Arbeitsmaschinen;
 - dd) Werkzeuge aller Art;
 - ee) sonstige Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Ausmauerungen,

Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Filtereinsätze, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen- und -einsätze);

- ff) Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
- gg) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- o) bei den Transportgefahren (siehe § 15) zusätzlich zu a) bis k):
 - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Geld und auf Geldkarten geladene Beträge, Wertpapiere und Kunstgegenstände;
 - bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - cc) echte Teppiche und Pelze;
 - dd) serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind;
 - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;
 - ff) Radioaktive- und Kernbrennstoffe;
 - gg) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
 - e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens bis zur vereinbarten Höhe
 - a) Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
 - b) Darüber hinaus auch die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.
 - c) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

3. Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 11 notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

4. Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist gilt:

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 8 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

- bb) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- cc) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen.

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- c) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

aa) Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 3 aufwenden muss, um

- Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depone zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

- bb) Die Aufwendungen (siehe aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A, § 6 VFS.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- ee) Für Aufwendungen (siehe aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

- d) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A, § 14 VFS zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt

dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Der Versicherer ersetzt Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte

- und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- g) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles
- aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist und soweit nicht bereits im Neuwert (§ 18 Nr. 1 a) enthalten. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- bb) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- h) Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub / der Dienstreise
- aa) Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise / Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
- bb) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- cc) Als Urlaubsreise / Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
- dd) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- ee) Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel / Dienstmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- i) Verkehrssicherungsmaßnahmen, Absperrkosten
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. Absperrungen von Straßen, Wegen, Grundstücken).
- j) Transport- und Lagerkosten
- Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn Versicherungsräume in Folge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbenutzbar wurden und die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Versicherungsräume wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Versicherungsräume wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.
- k) Psychologische Erstberatung und Behandlung
- Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines ersatzpflichtigen Großschadens, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurden. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.
- Ein Großschaden liegt vor, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt.
- Bei Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 1 und Nr. 2) und Raub (§ 5 Nr. 4 und 5) einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt die Voraussetzung eines Großschadens.
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.
- Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.
- l) Mehrkosten für energetische Modernisierung von zu betrieblichen Zwecken genutzten Haushaltsgeräten
- Der Versicherer ersetzt Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse, sofern die Geräte zu betrieblichen Zwecken des Versicherungsnehmers genutzt werden.
- m) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme, individuelle Daten und individuelle Datenträger
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, individuellen Programmen und individuellen Daten (siehe § 1 Nr. 2 c) und individuelle Datenträger, soweit diese Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung anfallen.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach § 18 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.
- n) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- bb) Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- o) Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten
- aa) Der Versicherer ersetzt Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit sie notwendig sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen.
- bb) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- p) Schlüsselverlust für besondere Behältnisse
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach § 16 Nr. 7, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

- q) Gebäudebeschädigungen
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden.
 Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume.
 Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- r) Schlossänderungskosten
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach § 5 abhandengekommen sind.
- s) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 5 entstehen.
- t) Wasserverlust, Verlust von Wärme tragenden Flüssigkeiten, Gasverlust
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, die Kosten für den
- aa) Mehrverbrauch von Leitungswasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) der infolge eines Versicherungsfalles entsteht, und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt;
- bb) Verlust von Wärme tragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel, soweit ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden vorliegt;
- cc) Mehrverbrauch an Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- u) Kosten für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 notwendigen Kosten für:
- aa) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Kosten für die Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums.
- bb) Eichkosten die eine notwendige Kalibrierung der versicherten Sache, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
 Nicht ersetzt werden jedoch Eichkosten, die ohnehin fällig gewesen wären, z.B. durch Ablauf der Eichgültigkeitsdauer.
- cc) die Umrüstung und / oder den Ersatz von Zubehör (eine bewegliche Sache, die dem Zweck einer Hauptsache dauernd dient) einer versicherten Sache bei Inkompatibilität, wenn die versicherte Sache selbst durch einen Versicherungsfall zerstört wird oder abhandenkommt, die gleiche Sache am Markt nicht mehr erhältlich ist und die ersatzbeschaffte Sache - gleicher Art und Güte - nicht mehr mit dem zugehörigen unbeschädigten Zubehör der vom Versicherungsfall betroffenen Sache kompatibel ist.
 Die Entschädigungsleistung ist pro versicherter Sache einschließlich Zubehör insgesamt begrenzt auf 125 % des für die vom Schaden betroffene Sache gültigen Versicherungswertes.
- v) Kosten für die Gefahr Glasbruch
 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 11 notwendigen Kosten für
- aa) zusätzliche Leistungen um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);
- bb) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Nr. 5 versicherten Sachen;
- cc) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgittern, Schutzstangen, Markisen usw.);
- dd) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
- ee) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe § 11 Nr. 1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
- w) Kosten für die Gefahr Transporte im Werkverkehr
- aa) Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen deren Bergung und/oder Beseitigung / Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
 Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte versicherte Sachen auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt / vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung / Vernichtung unbeschädigter versicherter Sachen, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Sachen.
- bb) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzkosten).
 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- cc) Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Eil-, Express- und Luftfracht, soweit sie notwendig sind, um eine beschleunigte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter und vom

Schaden betroffener Sachen zu erreichen.

- dd) Der Versicherer ersetzt auch den Beitrag zur großen Haverei den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Havarie-Grosse-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Diese Aufwendungen und Kosten sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

- ee) Der Versicherer ersetzt Mehrkosten, die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Schaden an versicherten Sachen zurückzuführen sind und die ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betreffen.

Nicht ersetzt werden Mehrkosten, die auf eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung, auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder auf Änderungen bzw. reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verloren gegangener Sachen zurückzuführen sind.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden

- an Personen,
- wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten (z.B. Kaufvertrag),
- aufgrund von Haftungsvereinbarungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Vertragsstrafen / Pönalen und / oder pauschalierten Schadenersatz,
- im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Marktordnung,
- im Zusammenhang mit Zöllen, Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Geldstrafen),
- aufgrund von Kostenerstattungsansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden,
- aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers,
- aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Sachen,
- im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen
- im Zusammenhang mit Finanzierungen / Zwischenfinanzierungen, Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Jede der nachstehend genannten Gefahren ist einzeln zu vereinbaren.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

- a) Feuer (siehe § 4),

- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 5)
- aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe § 6),
- d) Sturm, Hagel (siehe § 7),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § 8)
- aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdfall, Erdbeben,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Ausspernung (siehe § 9),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10),
- h) Glasbruch (siehe § 11),
- i) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 12),
- j) Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern (siehe § 13),
- k) Schäden durch unbenannte Gefahren (siehe § 14),
- l) Transportgefahren (siehe § 15),

2. Nicht versicherte Schäden

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Davon ausgenommen sind Schäden durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgänger). Diese Ausnahme gilt nicht für atomare, biologische und chemische Kampfstoffe.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht nach § 9 Nr. 1 versichert.

c) Ausschluss Erdbeben

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben, soweit nicht nach § 8 Nr. 2 oder § 15 Nr. 2 d) versichert.

d) Ausschluss Feuer

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Feuer, soweit nicht nach § 4, § 8 Nr. 2; § 9 Nr. 1 oder § 15 Nr. 2 c) versichert.

e) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 4 Feuer

1. Brand

- a) Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Mitversichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen

ohne Brand entstehen. Dies gilt auch für Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen des Gebäudes sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, aufgetroffen ist oder an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

3. Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Nr. 2 auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (z.B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR vereinbart.

4. Explosion, Implosion, Verpuffung

a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Entsteht im Inneren eines Behälters eine Explosion gemäß Abs. 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

c) Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit nur geringer Geschwindigkeit verläuft.

5. Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist das Anprallen oder Abstürzen von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

6. Seng- und Schmorschäden

a) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes, entstanden sind.

b) Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

7. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind; Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz nach Nr. 3 bleiben davon unberührt.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 4 b) aa) oder Nr. 4 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub nach Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter den vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl nach Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes;

bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 4 b) aa) oder Nr. 4 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen.

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Für Schäden, die - insbesondere am Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt, ist die Entschädigung auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

- a) Der infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes gemäß § 5 VFS entstehende Schaden durch Missbrauch von zu betrieblichen Zwecken genutzten Kunden-, Scheck- und Kreditkarten ist mitversichert.
- b) Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- d) Der Versicherungsnehmer muss nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Teil A, § 6 VFS leistungsfrei sein.

4. Raub

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 16 Nr. 2 c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- b) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuweichen. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Raub auf Transportwegen

- a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- b) In Ergänzung zu Nr. 4 gilt für Raub auf Transportwegen:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein.

cc) In den Fällen von Nr. 4 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu einer Entschädigungsgrenze von 30.000 EUR je Versicherungsfall, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

aa) über 30.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 60.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

cc) über 130.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

dd) über 260.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit der Transport mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit der Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6. Räuberische Erpressung (Kartenmissbrauch nach Raub)

a) In Erweiterung von § 5 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub einer zu betrieblichen Zwecken genutzten Bank- oder Kreditkarte und einer damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch dessen Arbeitnehmer.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt

c) Nicht versichert sind

aa) andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;

bb) Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

7. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

8. Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern und City-Tretroller

- a) Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Geschäftsfahrrädern (auch Elektrofahrräder), den damit verbundenen Fahrradanhänger und City-Tretroller.

Für Diebstahl einzelner Fahrradteile (z.B. Fahrradsattel oder Fahrrad Akku) besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, diese Teile werden zusammen mit dem Geschäftsfahrrad / City-Tretroller entwendet.

Für Geschäftsfahrräder / City-Tretroller besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren oder sich in einem verschlossenen Fahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befanden.

- b) Entschädigung wird, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder / City-Tretroller abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat
- aa) an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist, sowie
- bb) an verschlossenen Registrierkassen, sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

§ 6 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden für an von Mietern oder Pächtern eingebrachten Rohren und Einrichtungen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen und den damit verbundenen Schläuchen,
- cc) von Feuerlöschanlagen,
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- cc) an Teilen von Feuerlöschanlagen, die nicht Rohre sind.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

2. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) Wasserbetten und Aquarien,
- f) sonstigen Wasser führenden Anlagen.

Versicherungsschutz für Nässeschäden besteht auch, wenn

- Regenwasser aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenablenkungsrohren austritt,
- Wasser oder ein anderes Löschmedium aus Rohren oder Einrichtungen von Feuerlöschanlagen, die ausschließlich dem Betrieb dieser Anlagen dienen, bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf sowie Wärme tragende Flüssigkeiten aus Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
- bb) Schwamm;
- cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- dd) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- ee) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.

Die Ausschlüsse gemäß aa) und cc) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 1 und ferner nicht für Nässeschäden gemäß Nr. 2, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

§ 7 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Lawinen;
 - cc) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

§ 8 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Verfügung von hoher Hand.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

3. Erdfall, Erdrutsch

- a) Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- b) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Überschwemmung;
 - Verfügung von hoher Hand.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

4. Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schnee oder Eismassen (Dachlawinen).
- b) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Verfügung von hoher Hand.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

5. Vulkanausbruch

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

6. Wartezeit

Für die gemäß Nr. 1 bis 5 versicherten Gefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

§ 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

2. Böswillige Beschädigung

Als mut- oder böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden

- a) verursacht durch Personen, die zur rechtmäßigen Nutzung der versicherten Sachen befugt sind (z.B. Mieter).
 - b) durch Vandalismus nach einem Einbruch, sofern diese über § 5 Nr. 2 versichert sind.
3. Streik, Aussperrung
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
4. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
- Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, mut- oder böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen

1. Fahrzeuganprall
- Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Straßen-, Wasserfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine oder deren Ladung.
- Nicht versichert sind
- a) Schäden an dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat und Schäden an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern;
 - b) Schäden durch Verschleiß;
2. Rauch und Ruß
- Der Versicherer leistet Entschädigung für jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
- Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen.
- Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.
- Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. Fogging).
3. Überschalldruckwellen
- Als Überschalldruckwelle gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.
4. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

§ 11 Glasbruch

1. Verglasungen
- Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 1 Nr. 5) infolge Bruches (Zerbrechen).
2. Werbeanlagen
- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) - siehe § 1 Nr. 5 b) - umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.
- Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
 - b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § 1 Nr. 5 b) erstreckt sich nicht auf
 - aa) Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
 - bb) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

§ 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten

1. Versicherte Sachen
- Gegen die in Nr. 2 genannten ergänzenden Gefahren sind versichert:
- a) Anlagen und Geräte - einschließlich der jeweiligen Peripheriegeräte, den Innenleitungen, Netzwerken, Außenleitungen der
 - Informationstechnik,
 - z.B. Datenverarbeitungsanlagen, sowie die dazugehörige Versorgungstechnik (Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Klimaanlage, Personalcomputer, Netzwerkkomponenten Netzwerke mit Client / Server Technik, Laptops, Notebooks, Tabletcomputer, Beamer, Bildschirme, digitale Whiteboards, Drucker, Scanner, CAD-Systeme, Datenübertragungssysteme, Smartphones
 - Kommunikationstechnik,
 - z.B. Telefonanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Videokonferenzgeräte, Telefaxgeräte,
 - Bürotechnik,
 - z.B. Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte, Postbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - Sicherheits- und Meldetechnik,
 - z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Videoüberwachungsanlagen, Zeiterfassungsanlagen, Einsatzleitzentralen
 - Funktechnik,
 - z.B. Funkgeräte, Navigations- und GPS-Geräte, Antennenanlagen

- Bild- und Tontechnik,
z.B. Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Lichtrufanlagen, Filmvorführgeräte, Flachbildfernseher, Foto-, Film- und Videokameras
 - Mess- und Prüftechnik,
z.B. Oszilloskope, Elektronenmikroskope, Prüfautomaten, Materialprüfgeräte, Materialuntersuchungsgeräte, Wärmebildkameras, Spektrometer, Theodoliten, Nivelliergeräte
 - Medizintechnik,
z.B. Geräte für Diagnostik und Therapie (z.B. EKG, EEG, Reizstrom-, Massage-, Wärmetherapiegeräte), Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Geräte der augenärztlichen Messtechnik, Ultraschallgeräte, Röntgenanlagen, Röntgenfilmentwicklungsmaschinen, Dentalbehandlungseinheiten mit Patientstuhl / Leuchte etc., Laborgeräte und Laborsysteme;
Endoskopiegeräte sind mitversichert sofern im Versicherungsschein kein Ausschluss vereinbart ist.
 - Sonstige Technik,
elektrische und elektronische Kassen und Waagen, Waren- und Getränkeautomaten
- b) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art), sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten).

2. Ergänzende versicherte Gefahren

Ergänzende versicherte Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten sind:

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen nach Nr. 1 durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten diese weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübten Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Kurzschluss, Überspannung, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) Frost, Eisgang;
- gg) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- hh) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- ii) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- jj) Überdruck, Unterdruck.

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl oder Plünderung.

Bei Schäden durch Diebstahl oder Plünderung an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes, innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches, gilt eine Selbstbeteiligung 250 EUR vereinbart.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung nach Nr. 1 und 2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden die nach §§ 4 bis 11 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 versicherbar sind;
- b) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- c) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 a) letzter Absatz bleibt unberührt;
- d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- e) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG (Übergang von Ersatzansprüchen) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern

1. Versicherte Sachen

Gegen die in Nr. 2 genannten ergänzenden Gefahren sind versichert:

Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z.B. Daten aus Dateien / Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.

2. Ergänzende versicherte Gefahren

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 3) wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist infolge eines nach § 12 Nr. 2 versicherten Schadens am Datenträger auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden. Für Datenträger gilt § 12 Nr. 2 (ohne Nr.2 a) letzter Absatz).
- b) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist durch
 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung, der Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Programmen oder Dateien mit Schadenfunktion gemäß Nr.2 c);
- dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- ff) höhere Gewalt;

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

3. Entschädigungsleistung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung

- aa) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme in Höhe der notwendigen Kosten für die jeweils erforderlichen Maßnahmen:

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern
- die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung)
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen
- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (wie z.B. Quellcodes, Programmbeschreibungen, Programmdokumentationen).

- bb) bei einem nach § 12 versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger für dessen Wiederbeschaffungskosten.

- b) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 250 EUR vereinbart.

- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

- dd) für andere als in § 13 Nr. 2 genannten Sach- oder Vermögensschäden.

- d) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

- e) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

- f) Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

- g) Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20 Prozent der vereinbarten Erstrisikoversicherungssumme nach f) besteht für versicherte Daten, Programme und Datenträger Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, Geltungsbereich weltweit. Hierfür gilt bei Schäden durch Diebstahl oder Plünderung eine Selbstbeteiligung von 250 EUR vereinbart

§ 14 Unbenannte Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß §§ 4 bis 13 und § 15 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen durch von außen einwirkende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, gilt nicht als Zerstörung oder Beschädigung im Sinne dieser Bestimmung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die unter einen Ausschlussatbestand des § 11 (Glasbruch) fallen;
- b) die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- c) durch Viren, Mikroorganismen (z.B. Fermentation), Tiere, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm;
- d) Plansch- oder Reinigungswasser;
- e) durch Sturmflut;
- f) durch Überschwemmung oder Rückstau durch andere als die in § 8 Nr. 1 a) und b) beschriebenen Sachverhalte;
- g) durch Grundwasser;
- h) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- i) durch Verfügung von hoher Hand;
- j) durch böswillige Beschädigung, verursacht durch Personen, die zur rechtmäßigen Nutzung der versicherten Sachen befugt sind (z.B. Mieter);
- k) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- l) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, sowie durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- m) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
- n) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
Ob ein Konstruktions- oder Planungsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt. Bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.
- o) durch Trockenheit oder Austrocknung;

- p) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung mit biologischen oder chemischen Substanzen);
- q) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung stehen (z.B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- r) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- s) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
- t) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- u) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel;

Zu Nr. 2 h), l), p) bis u) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

Zu Nr. 2 h) und p) gilt:

Schäden durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen sowie Kontamination sind jedoch ersatzpflichtig, soweit diese Schäden durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 14 verursacht wurde.

§ 15 Transporte im Werkverkehr

1. Begriff

Transportgefahren sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Gefahren nach Nr. 2 während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

- a) die Beförderung ausschließlich den eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) die Beförderung mit amtlich zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger und Auflieger (nachfolgend als „Fahrzeug“ bezeichnet) erfolgt, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder auf Inhaber, Geschäftsführer oder sonstige Angehörige des Unternehmens, die nicht Beschäftigte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, zugelassen sind.

2. Gefahren

Der Versicherer leistet Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen, verursacht durch

- a) Unfall des die Sachen befördernden Fahrzeuges;

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Unfall im Sinne dieser Ziffer ist auch der Unfall eines das Fahrzeug befördernden Transportmittels z. B. Unfall, Strandung, Aufgründstoßen, Kentern und Sinken einer Fähre.

Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

- b) Unfall der Sachen während des Be- und Entladens des Fahrzeuges;

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf die Sachen einwirkendes Ereignis.

Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall, Aufprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

- d) höhere Gewalt;

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

- e) andere betriebsfremde von außen durch elementare Naturkräfte einwirkende Ereignisse;

- f) Achsenbruch oder Zerplatzen von Reifen;

- g) Beraubung oder räuberische Erpressung;

Beraubung liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 5 Nr. 4 b) erfüllt ist.

- h) Diebstahl und Vandalismus in folgenden Fällen:

aa) Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert war. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

bb) Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war und die Ladefläche

- einen festen Aufbau hat (Kombi-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Kastenaufbau) oder

- mit einer auf Spriegeln liegenden Plane bedeckt ist. Die Plane muss so beschaffen und befestigt sein, dass sie nur unter Anwendung von Gewalt beseitigt werden kann.

cc) Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch einer mit dem Fahrzeug fest verbundenen Wechselbrücke oder einem mit dem Fahrzeug fest verbundenen Container oder einer mit dem Fahrzeug fest verbundenen Mulde auf einer nicht geschlossenen Ladefläche (Pritschenfahrzeug) oder auf einer mit dem Fahrzeug fest verbundenen speziellen Transportvorrichtung, wenn die Wechselbrücke, der Container oder die Mulde selbst ausreichend massiv ist sowie allseits verschlossen und ordnungsgemäß gesichert war.

dd) Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch einer durch Mehrpunktverbindung fest mit dem Fahrzeug verbundenen Werkzeugkiste auf einer nicht geschlossenen Ladefläche (Pritschenfahrzeug) oder eines mit dem Fahrzeug fest verbundenen serienmäßigen Staufaches, wenn die Werkzeugkiste bzw. das Staufach allseits verschlossen und ordnungsgemäß gesichert war.

Bei der Werkzeugkiste muss es sich um eine stabile Werkzeugkiste in verstärkter Ausführung, entweder als Aluminiumkonstruktion aus Aluminium-Riffblech (Materialstärke mind. 2,5 mm) oder als Alu-Verbundkonstruktion mit Wandungen aus Siebdruckplatten (Materialstärke mind. 10 mm) und Deckel aus Aluminium-Riffblech (Materialstärke mind. 2,5 mm) handeln.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf höchstens 5.000 EUR.

ee) Als ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war ein Fahrzeug im Sinne dieses Versicherungsvertrages dann, wenn alle Türen und Fenster fest verschlossen und sonstige gesetzliche oder im Versicherungsvertrag vorgeschriebene Sicherungseinrichtungen betätigt gewesen sind.

Als ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war ein gemäß vorstehender Ziffer h) cc) und dd) genanntes Behältnis dann, wenn ein Eindringen nur unter Anwendung von Gewalt oder durch widerrechtliches Öffnen eines vom VdS oder vergleichbarer Stelle anerkannten Sicherheitsschlusses möglich ist.

Wird zur Sicherung der gemäß Ziffer h) cc) und dd) genannten Behältnisse ein Hangschloss verwendet, muss es sich um ein einbruchhemmendes Hangschloss (z. B. ABUS Granit Plus Typ 37 RK 80 / Burg-Wächter Typ 900 Alpha Titan Ausführung C) oder um ein anderes mindestens gleich sicheres Schloss handeln. Wird eine Kette bzw. ein Stahlseil verwendet, muss die Kette aus Panzergliedern bestehen bzw. das Stahlseil mindestens eine Stärke von 5 mm haben. Im Versicherungsfall ist dies nachzuweisen.

ff) Für die Gefahren nach 2 h) gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens, mindestens 250 EUR, vereinbart. Diese gilt nicht

- wenn der Versicherungsfall in der Zeit zwischen 6 Uhr und 24 Uhr eintritt oder

- sich das Fahrzeug in einem verschlossenen Gebäude befindet oder dauernd beaufsichtigt wird. Parkhäuser und Tiefgaragen, die der allgemeinen

Benutzung offen stehen, gelten nicht als verschlossenes Gebäude.

gg) Die Entschädigung für die Gefahren nach 2 h) ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – begrenzt auf die Versicherungssumme, höchstens 50.000 EUR je Versicherungsfall.

i) Streikende, Ausgesperrte, oder Personen, die sich an Arbeitsunruhen, unabhängig von der Anzahl der Personen, beteiligen. Ferner sind Verlust und Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, die in diesem Zusammenhang durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei oder Feuerwehr). Die Versicherung dieser Gefahren nach i) kann jederzeit vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit Frist von zwei Tagen gekündigt werden.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) die nach §§ 4 bis 14 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 versichert sind;
- b) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge dieser Gefahren ergeben;
- c) durch Aufruhr, terroristische und politische Gewalttätigkeiten oder sonstige bürgerliche Unruhen, unabhängig von der Anzahl der Personen;
- d) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- e) durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- f) durch Diebstahl, Vandalismus, Unterschlagung oder Veruntreuung, begangen von den Fahrern des Fahrzeugs, Beauftragten des Versicherungsnehmers oder von Angehörigen seines Unternehmens;

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache, die sich in Besitz oder Gewahrsam der in Satz 1 genannten Personen befindet.

- g) durch die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- h) durch inneren Verderb, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sachen;
- i) durch Verzögerung der Reise;
- j) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- k) durch die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von beweglichen Sachen für Andere;
- l) durch mittelbare Schäden aller Art, sofern es sich nicht um versicherte Aufwendungen und Kosten handelt.

4. Beginn und Ende des Transportes

- a) Für jede einzelne versicherte Sache beginnt der Versicherungsschutz, sobald sie am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt wird, an der sie bisher aufbewahrt wurde.
- b) Für jede einzelne versicherte Sache endet der Versicherungsschutz, sobald sie am Ablieferungsort an die Stelle gebracht ist, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle); jedoch spätestens zwei Stunden nach der Entladung vom Fahrzeug.
- c) Für jede einzelne versicherte Sache, die nicht zur Auslieferung bestimmt ist, beginnt der Versicherungsschutz, sobald sie zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt wird, an der sie bisher aufbewahrt wurde.

d) Für jede einzelne versicherte Sache, die nicht zur Auslieferung bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz, sobald sie nach der Entladung an die vorläufige Aufbewahrungsstelle gebracht ist, spätestens mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

e) Versicherungsschutz besteht unabhängig von Nr. 4 a) bis 4 d) solange sich die Sache im Fahrzeug befindet.

5. Entschädigungsleistung

Versicherungsschutz für Transporte im Werkverkehr besteht bis zu der hierfür im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

6. Erweiterte Deckung für Transporte im Werkverkehr (PremiumSchutz)

Diese erweiterte Deckung hat nur Gültigkeit, soweit deren Mitversicherung im Versicherungsschein besonders vereinbart ist.

a) In Ergänzung von § 15 Nr. 2 a) bis i) leistet der Versicherer auch Ersatz für

- aa) Abhandenkommen durch Diebstahl, Beraubung oder Plünderung;
- bb) Sonstige Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen während der Versicherungsdauer nach § 15 Nr. 4. (Beginn und Ende des Transportes)
- cc) Die Ausschlüsse gemäß § 15 Nr. 3 und § 1 Nr. 6 o) sowie die Bestimmungen gemäß § 15 Nr. 2 h) für Diebstahl des ganzen Fahrzeuges und Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Fahrzeuges oder anderer genannter Behältnisse gelten unverändert.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl und Vandalismus aus einem nicht ordnungsgemäß gesicherten und allseits verschlossenen Fahrzeug oder aus einem nicht ordnungsgemäß gesicherten und allseits verschlossenen gemäß § 15 Nr. 2 h) cc) und § 15 Nr. 2 h) dd) genannten Behältnis.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges und Diebstahl und Vandalismus nach Aufbruch des Fahrzeuges oder anderer genannter Behältnisse gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent des Schadens, mindestens jedoch 250 EUR, vereinbart.

Diese gilt nicht, wenn

- wenn der Versicherungsfall in der Zeit von 6 Uhr bis 24 Uhr eintritt oder
- sich das Fahrzeug in einem verschlossenen Gebäude befindet oder dauernd beaufsichtigt wird. Parkhäuser und Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, gelten nicht als verschlossenes Gebäude.

b) Die Entschädigung für die Gefahren nach Nr. 1 ist begrenzt auf die Versicherungssumme, höchstens 50.000 EUR je Versicherungsfall.

c) Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Fahrzeuges bzw. eines Staufaches gemäß § 15 Nr. 2 h) dd) ist begrenzt auf höchstens 5.000 EUR je Versicherungsfall.

d) Im Übrigen gilt für die Gefahren nach Nr. 1 eine Selbstbeteiligung von 250 EUR vereinbart.

e) Temperaturgeführte Sachen

aa) Mitversichert sind im Rahmen von Nr. 1 der Verlust oder die Beschädigung der Sachen, verursacht durch technisches Versagen der maschinellen Kühl- und Heizeinrichtung. Stromausfall und die unvorhergesehene Unterbrechung der Stromzufuhr wird dem technischen Versagen der maschinellen Kühl- bzw. Heizeinrichtung gleichgestellt.

bb) Bei Fahrzeugen, die abgestellt sind, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Kühlung/Heizung durch ein mit Strom oder Treibstoff betriebenes Aggregat erfolgt, das ordnungsgemäß aktiviert ist und das technische Versagen der maschinellen Kühl- oder Heizeinrichtung nicht länger als 12 Stunden nach einer Temperaturkontrolle durch eine beauftragte Person eintritt.

- cc) Ergänzend zu den Ausschlüssen gemäß bb) sind auch Schäden ausgeschlossen, verursacht durch
 - gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung bzw. Heizung;
 - Schwund oder natürlichen Verderb der Sachen;
 - mangelnden oder erschöpften Treibstoffvorrat des Fahrzeuges und/oder der Kühlanlage bzw. Heizung.
 - angekündigte Stromabschaltung
 - eine für die Sachen ungeeignet vorgeschriebene oder eingestellte Temperatur.
- c) Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (§ 5) sowie Sturm und Hagel (§ 7) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- d) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch weitere Elementargefahren nach § 8 sowie auf Schäden durch unbenannte Gefahren nach § 14.

4. Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken
 - a) Als Versicherungsort gelten weltweit ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum Ende jedes Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke einzureichen.
Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung anzuwenden.
Erfolgt die Meldung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken nicht mehr Versicherungsort.
 - c) Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
 - d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung (siehe § 5), Weitere Elementargefahren (siehe § 8), Glasbruch (siehe § 11) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 12), Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern (siehe § 13) sowie Schäden durch Unbenannte Gefahren (siehe § 14) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 16 Versicherungsort

1. Örtlicher Versicherungsumfang
 - a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
 - b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (§ 5) und Glasbruch (§ 11).
 - c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 5 Nr. 1), eines Vandalismus (siehe § 5 Nr. 2) oder einer Beraubung (siehe § 5 Nr. 4) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe § 5 Nr. 5) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
 - d) Für Sicherungsdaten/-träger besteht auch Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
2. Bezeichnung des Versicherungsortes
 - a) Versicherungsort sind
 - die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie
 - Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
 - b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
 - c) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 5 Nr. 4) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
 - d) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe § 5 Nr. 5) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Europa.
3. Selbstständige Außenversicherung
 - a) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko auch für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches befinden. In der Einbruchdiebstahlversicherung besteht kein Versicherungsschutz in Containern sowie auf Baustellen und in Gebäuden. Der Ausschluss für Sachen in Containern sowie auf Baustellen und in Gebäuden gilt nicht für die unter § 12 Nr. 1 a) und b) versicherten Sachen, soweit für diese Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten gemäß § 12 vereinbart ist.
 - b) Unter diese vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch die gemäß § 2 versicherten Kosten.
5. Glasbruch

Versicherungsort für Werbeanlagen nach § 1 Nr. 5 b) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.
6. Transporte im Werkverkehr

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Nr. 2 und Nr. 3, Versicherungsort für Transporte im Werkverkehr (siehe § 15) Europa (geographisch), ausgenommen Moldawien, Russland, Türkei (asiatischer Teil), Ukraine und Weißrussland.
7. Wertsachen

Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:

 - a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und Wertpapiere);
 - b) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen - ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.
Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.
8. Bargeld ohne Verschluss

Bargeld ist während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluss nach Nr. 7 versichert. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.
9. Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 7. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Nr. 7 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.
Die Entschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.

§ 17 Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrerhöhungen
 - a) Eine Gefahrerhöhung (siehe Teil A, § 5 VFS) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn
 - aa) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - bb) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - cc) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis nach § 16 Nr. 7 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt § 5 Nr. 1 e) und f).
 - b) Eine Gefahrerhöhung (siehe Teil A, § 5) liegt für die Gefahr Glasbruch insbesondere vor, wenn handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
 2. Sicherheitsvorschriften
Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
 - b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.
 - c) sofern Daten versichert sind, diese mindestens einmal wöchentlich - sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind - zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
 - d) Duplikate von versicherten Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
 - e) sofern ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern (§ 13) versichert sind, gelten folgende Regelungen:
 - aa) Der Versicherungsnehmer hat mindestens einmal wöchentlich - sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind - eine Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und zusammen mit den letzten beiden Sicherungen vor der jeweils aktuellen Sicherung so aufzubewahren, dass sie von einem Versicherungsfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass eine Rücksicherung auf aktuelle Systeme technisch möglich ist und deren Verwendbarkeit regelmäßig getestet wird.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen, insbesondere durch Firewalls, Anti-Virus-Software, Zugriffsrechte und die unverzügliche Installation von Patches nach Bereitstellung durch den Hersteller.
 - cc) Sofern ein IT-Dienstleister zur Pflege, Verarbeitung oder Speicherung von eigenen Daten und Programmen eingesetzt wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten vertraglich mit dem Dienstleister zu vereinbaren.
 - f) für die Gefahr Einbruchdiebstahl solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht,
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume.
 - g) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - h) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie - soweit deren Versicherung vereinbart ist - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
 - i) für die weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen nach der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.
 - j) für die ergänzenden Gefahren an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten dafür Sorge zu tragen, dass bei Kraftfahrzeugen, die sich außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage befinden, das Dach, die Fenster und die Türen der Kraftfahrzeuge verschlossen sind. Dies gilt nur für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen.
 - k) für Transporte im Werkverkehr dafür Sorge zu tragen, dass
 - aa) der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen des Fahrzeuges verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;
 - bb) das Fahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet;
 - cc) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird;
 - dd) die Sachen beanspruchungsgerecht verpackt und ordnungsgemäß verladen sind;

- l) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
3. Kündigung bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
4. Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift nach Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Ist mit der Verletzung der Sicherheitsvorschriften eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden auch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (siehe Nr. 1 und Teil A, § 5 VFS) Anwendung.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschrift nach Nr. 2 b), so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.
5. Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten
Bezüglich der Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten gelten die Bestimmungen des Teil A, § 16 VFS.
6. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit
- sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und
 - bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird,
- nicht als Verstoß, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 17 Nr. 1 VFS.
- Abweichungen über eine Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
7. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
- a) Soweit im Versicherungsschein Sicherheitsvorschriften besonders vereinbart sind, sind diese in der Feuerversicherung gemäß § 4 nicht anzuwenden
- aa) bei Gebäuden sowie von übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennten Räumen, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den Räumen oder Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden;
- bb) für Risiken, die in einer Abzweigung oder Außenversicherung versichert sind;
- cc) für Sachen, die in Gebäuden eingelagert werden, bei denen der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften hat;
- dd) für Versicherungsorte mit einer Inhaltsversicherungssumme von weniger als 100.000 EUR.
- b) Der Versicherungsschutz ist nicht beeinträchtigt, wenn
- aa) in den Betriebsräumen der Tagesbedarf an brennbaren Flüssigkeiten und Gasen überschritten wird;
- bb) in den Packräumen der Tagesbedarf an leicht entflammbaren Verpackungsmaterialien überschritten wird.

Absatz a) und b) gilt nur, sofern Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften diesem nicht entgegenstehen.

§ 18 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung (siehe § 1 Nr. 1 a) und b)) sowie der Gegenstände der Betriebsangehörigen (siehe § 1 Nr. 4 b)) ist

a) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten nach § 2 Nr. 4 f).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten nach § 2 Nr. 4 e).

b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 25 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

In Erweiterung von Satz 1 und 2 ist die Ersatzleistung für die unter § 12 Nr. 1 genannten Sachen nur dann auf den Zeitwert begrenzt, wenn

- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind,
- das Fehlen der serienmäßig hergestellten Ersatzteile Auswirkung auf die Schadenhöhe hat und
- außerdem der Zeitwert der betroffenen Sache weniger als 25 Prozent des Neuwertes beträgt.

Ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Sachen werden mit mindestens 25 % des Neuwertes bewertet. Dies gilt nicht sofern Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist

c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswertes nach Nr. 1 a) bis c).

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe § 1 Nr. 1 c)) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten nach § 2 Nr. 4 e).

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

3. Daten und Programme

Der Versicherungswert von für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programmen entspricht dem Versicherungswert der Position Betriebseinrichtung.

Der Versicherungswert von auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programmen (siehe § 1 Nr. 2 b) entspricht dem Versicherungswert der Position Waren und Vorräte.

4. Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für die Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen,
- für alle sonstigen, in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen,

entweder der Zeitwert nach Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Nr. 1 c).

6. Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen (siehe § 1 Nr. 5 a) und b) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

7. Interesse des Eigentümers

- Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 1 b) und Nr. 5 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist dies maßgeblich.

8. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

9. Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

10. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis Nr. 8 entsprechen soll.
- Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 20 Nr. 2).

§ 19 Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen

Die nach Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen nach Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 2.500.000 EUR.

5. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 20 Nr. 2) bleiben unberührt.

6. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7. Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Teil A, § 13 Nr. 5 VFS bleibt unberührt.

§ 20 Entschädigungsberechnung, Überversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

1. Entschädigungsberechnung

- a) Ersetzt werden
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 18) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- c) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt.
- d) der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 12).
Die Kosten für Teile nach § 1 Nr. 6 m) aa) bis cc) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
- f) Für Kosten nach § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und für die Kosten für die Gefahr Glasbruch nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3.
- g) Für Ertragsausfälle leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Überversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Überversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3.
- b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a) auf jede einzelne Position anzuwenden.
- c) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Überversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 3 anzuwenden.
- d) Die Bestimmungen über die Überversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 100.000 EUR nicht übersteigt.

3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

4. Neuwert, Zeitwertschaden, Gemeiner Wert

a) Ist der Neuwert (siehe § 18 Nr. 1 a)) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe b)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird (die Erteilung bindender Aufträge genügt), um Sachen gleicher Art und Güte

- in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder
- um die beschädigten Sachen wiederherzustellen.

Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

b) Der Zeitwertschaden (siehe § 18 Nr. 1 b) und § 18 Nr. 5) wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

c) Für sonstige Sachen nach § 18 Nr. 5) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 18 Nr. 1 c)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Mehrfach ausgewechselte Anlagenteile

Abweichend von § 1 Nr. 6 m) cc) besteht bei Versicherungsschutz für die nachstehend bezeichneten Teile, sofern es sich um Anlagenbestandteile handelt, welche während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Bei Schäden nach § 12 wird die Entschädigung nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (für sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten gilt nachstehende Entschädigungsstaffel nicht):

Bezeichnung	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich:	
	von	um
Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien, Sekundärzellen)		
a) Bleiakkumulatoren	6 Monaten	3,0%
b) Lithium-Ionen-Akkus (Li-Ion-Akkus)	6 Monaten	1,5%
c) Nickel-Cadmium-Akkus (NiCd-Akkus)	6 Monaten	3,0%
d) Nickel-Metallhydrid-Akkus (NiMH-Akkus)	6 Monaten	3,0%
e) sonstige Akkumulatoren	6 Monaten	3,0%
Druckköpfe	6 Monaten	5,0%
Ultraschallköpfe (Medizintechnik)		
a) mechanisch	12 Monaten	1,5%
b) elektronisch	12 Monaten	2,0%

Röntgen-Festkörpersensoren (Medizintechnik, digitale Radiografie)	12 Monate	3,5%
---	-----------	------

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

6. Röhren

Bei Schäden nach § 12 an Röhren wird die Entschädigung nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (für sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten gilt nachstehende Entschädigungsstaffel nicht):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich:	
	von	um
a) Röntgen-/ Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
b) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
c) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsätzen	12 Monaten	3,0%
d) Röntgen-/ Drehanodenröhren bei Krankenhäusern Röntgen- oder Radiologen (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
e) Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
f) Thyatronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
g) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
h) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
i) Bildaufnahme- / Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
j) Röntgen-/ Drehanodenröhren bei Teilröntgenologen (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
k) Stehanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
l) Hochfrequenzleistungsrohren	18 Monaten	2,5%
m) Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
n) Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0%
o) Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
p) Regel-/ Glättungsröhren	24 Monaten	1,5%
q) Röntgenbildverstärkerrohren	24 Monaten	1,5%
r) Linearbeschleunigerrohren	24 Monaten	1,5%
s) sonstige Röhren	12 Monaten	3,0%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

7. Zwischenbildträger

Bei Schäden nach § 12 an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung um die gehabte Nutzung im Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer gekürzt.

8. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 2) nicht berücksichtigt.

9. Selbstbeteiligung

a) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungs- gemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach § 2 Nr. 1 und der Ersatz für sonstige versicherte Kosten je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zusätzlich vereinbarte Selbstbeteiligungen für einzelne Positionen oder für Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vorweg abzuziehen.

b) Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Inhalts-, Gebäude- und / oder Ertragsausfallversicherung findet für die vereinbarten Selbstbehalte folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Versicherungsfall aus ein und derselben Ursache, welches unter die Bedingungen fällt und gleichzeitig die Inhalts-, Gebäude und / oder Ertragsausfallversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbsthalten nur einer berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen unterschiedlich hoch, wird der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

11. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 3 Nr. 1 a)) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 3 Nr. 1 b)).

§ 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies - nach Kenntniserlangung - dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine nach § 20 Nr. 4 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Gleichstellung
 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
 Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Übertragung der Rechte
 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Beschädigte Sachen
 Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach § 20 Nr. 1 a) bb) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.
8. Besitzerlangung durch den Versicherer
 Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.

Der Versicherer hat in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf Grund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kann.

§ 22 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

1. Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme (in Tausend Euro) mit dem Beitragssatz des jeweiligen Tarifs für die vereinbarte Deckung.
2. Der Beitragssatz je Tarif ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten (insbesondere für Vertrieb und Verwaltung) sowie des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer, soweit diese anfällt.
3. Verlängert sich der Vertrag nach Teil A, § 8 Nr. 2 VFS kann der Versicherer den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums anpassen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs und einer ggf. erfolgten Veränderung der Feuerschutzsteuer unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode. Soweit der Versicherer von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch macht, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgetragen und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden.
 Der Versicherer ist dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen.
4. Sofern der Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, gilt Nr. 3 entsprechend für das Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres (siehe Teil A, § 8 Nr. 4 VFS).
5. Der Versicherer ist nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz. Er ist verpflichtet, den Tarifbeitrag für den bestehenden Vertrag entsprechend dem Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.
6. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Mitteilung hierüber dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht.